



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung an das RFO Kirchberg*plus*

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024

Die Sitmmberechtigten der Gemeinde Moosseedorf, gestützt auf

- Artikel 68 des Kantonalen Gemeindedesetzes (GG) und
- Artikel 5 der Gemeindeordnung Moosseedorf

beschliessen:

Gegenstand und
Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Moosseedorf.

³ «Gemeindeverband» im Sinn dieses Reglements ist der Gemeindeverband Kirchberg BE.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeverband Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeverband alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich im Bereich der übertragenen Aufgaben dem Recht des Gemeindeverbandes.

Leistungsaufträge

Art. 3

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeverband einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Aufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeindeführung bei Katastrophen und Notlagen) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass der Gemeindeverband allen beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit die Gemeinde dem Gemeindeverband weitere Aufgaben der Gemeindeführung überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich der Gemeindeverband auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 5. Dezember 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Co-Leiterin Verwaltung bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 5. Dezember 2024 genehmigte Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2024 und Nr. 48 vom 29. November 2024 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 5. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf Co-Leiterin Verwaltung



Nadine Schneider